

Fördergrundsätze

Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Landeskonzepes Frühe Hilfen

1. Grundlage

Grundlage für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Landeskonzepes Frühe Hilfen (im Folgenden: Landeskonzep) ist die zwischen Bund und Ländern zum 1. Oktober 2017 geschlossene Verwaltungsvereinbarung des Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung).

2. Förderkriterien

Ziele und Gegenstand der Förderung sind in der Verwaltungsvereinbarung und im Hamburger Landeskonzep dargelegt.

Förderungsfähig sind

1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen
2. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen
 - a) durch Fachkräfte und
 - b) ergänzende Angebote von Freiwilligen
3. Förderung überbezirklicher Netzwerke und Maßnahmen
4. Angebote und Dienste an der Schnittstelle der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme
5. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

2.1. Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Förderbereich I)

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung sind prioritär. Sie sind grundlegend für die Angebote in den Frühen Hilfen und Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen.

Die Koordination der regionalen **Netzwerke mit der Zuständigkeit Frühe Hilfen** und für den **Einsatz von gesundheitsorientierten Familienbegleitern (Familienhebammen/Familien-Gesundheits-KinderkrankenschwesterInnen (FGKiKP)) im Rahmen der Familienteams** liegt bei den bezirklichen Dezernaten Soziales, Jugend und Gesundheit. Diese legen die Zuständigkeit für die bezirkliche Netzwerkkoordination „Frühe Hilfen“ und für die Familienteams fest; ein Fachamt sollte die Federführung haben.

Die Aufgabe der bezirklichen Netzwerkkoordination besteht darin,

- die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Angebote der multiprofessionellen Netzwerkpartner auf regionaler Ebene systematisch miteinander zu verknüpfen,

- verbindliche Kooperationsformen der Netzwerkpartner aus den unterschiedlichen Einrichtungen und Berufsgruppen – insbesondere der Jugendhilfe, Familienförderung und des Gesundheitsbereichs – zu vereinbaren, um eine strukturierte und verlässliche Kooperation zu gewährleisten, die auch Regelungen zum Vorgehen im Einzelfall vorsehen (einen Schwerpunkt bildet dabei die Sicherung einer engen Zusammenarbeit mit den Familienteams sowie die Einbeziehung der Frauen- und Kinderärzte und -ärztinnen),
- regelmäßige Förderung und Unterstützung der multiprofessionellen Netzwerkpartner bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BKiSchG anzubieten (dazu gehören Qualifizierungsangebote in Form von interdisziplinären Fortbildungen, Informationsveranstaltungen, anonymisierten Fallbesprechungen in Fragen der Vernetzung der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes),
- an mit der Bundes- und Landeskoordination abgestimmten Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse mitzuwirken,
- ggf. die Landeskoordinationsstelle bei der Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene zu unterstützen,
- einmal jährlich regionale Netzwerkkonferenzen durchzuführen, in denen z.B. Zielerreichung, Transparenz und Weiterentwicklungserfordernisse der Netzwerke sowie Unterstützungs- und Fortbildungsbedarf der Netzwerkpartner thematisiert werden sollen.

Die Bezirke können Mittel im Rahmen der nachgewiesenen Kosten erhalten, wenn sie den Kriterien der Verwaltungsvereinbarung und den Vorgaben des Landeskonzeptes entsprechen, für

- den Einsatz der Netzwerkkoordinierenden,
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

2.2. Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote der Frühen Hilfen (Förderbereich II.1.)

a) durch Fachkräfte (Förderbereich II.1.a)

Der **Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits-KinderkrankenschwesterInnen (FGKiKP)** im Rahmen von regionalen **Familienteams** erfolgen in Fortentwicklung des bestehenden Programms Familienhebammen in Hamburg und der in diesem Zusammenhang entwickelten Grundsätze sowie nach den Eckpunkten des Landeskonzeptes.

Die Familienteams haben Schlüssel- und Lotsenfunktion für das bezirkliche Hilfesystem der Frühen Hilfen:

- zentrale Anlaufstelle für das Einzugsgebiet,
- Hilfebedarfsklärung und Vermittlung in passgenaue Hilfe,
- aufsuchende Angebote: anlassbezogene Hausbesuche (z.B. mit dem ASD) und Familienbegleitung (z.B. im Bedarfsfall Hausbesuche im zeitl. Zusammenhang mit Terminen der Kinderfrüherkennungsuntersuchungen).

Die Bezirke können über ihre Zuständigkeit Standort(e) sowie den/die Träger (freie Jugendhilfe) bestimmen, die Ressourcen zuordnen und das Einzugsgebiet/die Einzugsgebiete festlegen.

Die Bezirke erhalten Mittel für die Arbeit der wohnortnahen Familienteams gemäß Landeskonzept (Personal-, Honorar- und Sachkosten). Hierzu gehören insbesondere:

- der Einsatz von Familienhebammen/FGKiKP und Angehörigen vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich gemäß Kompetenzprofil(en) des NZFH in den Familienteams sowie die Erhöhung des Stundenvolumens für die Fachkräfte durch den Familienteam Notfallfonds, der hamburgweit allen Familienteamstandorten zusätzliche Leistungskapazitäten für Notfälle, Vertretungen etc. zur Verfügung stellt
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Dokumentation

Für die regionale Netzwerkarbeit „Netzwerke Frühe Hilfen“ und für den Einsatz von Familienhebammen/regionale Familienteams erhalten die Bezirke über die vorhandene **Zweckzuweisung Familienhebammen** (ZZ 5100.684.86) hinaus Mittel aus der Bundesstiftung. Die Aufteilung für die Maßnahmen erfolgt je zu einem Drittel nach dem prozentualen Anteil der Einwohner/Bezirk, der Kinder von 0 – 3 Jahre/Bezirk sowie der Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II/Bezirk entsprechend den Daten des Statistikamtes Nord.

Die Förderung erfolgt durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration entsprechend den Vorgaben des Landeskonzeptes.

Die Bezirke sind befugt, entsprechend den Vorgaben des Landeskonzeptes nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften die Mittel als Zuwendung an freie Träger der Jugendhilfe zu bewilligen bzw. Zuwendungsverträge abzuschließen oder Werkverträge gemäß BGB abzuschließen. Sofern Aufgaben der Familienteams oder Netzwerkkoordination von den Bezirksämtern wahrgenommen werden, können dafür Personal- und Sachkosten im Rahmen des vorhandenen Kontingents genutzt werden.

Die Kosten sind nachzuweisen.

b) Ergänzende Angebote von Freiwilligen (Förderbereich II.1.b)

In Hamburg ist ein dichtes Netz an Angeboten praktischer Hilfen und Unterstützung durch ehrenamtliche Helferinnen in Familien nach der Geburt eines Kindes vorhanden. Die Freiwilligenarbeit ersetzt nicht die professionelle Hilfe, sondern ergänzt sie durch ihr eigenes Potential bei der alltagspraktischen Entlastung von Familien und deren Integration in das soziale Umfeld.

Sofern Bedarfslücken bestehen, können

- der zusätzliche Einsatz von Freiwilligen im Rahmen von praktischen Hilfen und Entlastungsangeboten für Familien mit Neugeborenen
- die Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte
- die Qualifizierung von Freiwilligen und Fahrtkosten, die beim Einsatz eintreten,

gefördert werden. Hierfür können für jeden zusätzlichen Standort bis zu 3.600 Euro Sachmittel jährlich und Honorar- oder Personalmittel in Höhe von 10 Stunden/Monat eingesetzt werden.

Die Förderung erfolgt durch die Bezirke aus den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen. Sie erhalten die Mittel auf Antrag bei der Landeskoordination und sind befugt, nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zu bewilligen bzw. Zuwendungsverträge abzuschließen oder Werkverträge gemäß BGB abzuschließen.

2.3. Förderung überbezirklicher Netzwerke und Maßnahmen (Förderbereich II.1.a)

Die Zuständigkeit für die Verstärkung überbezirklicher Netzwerke mit der Zuständigkeit Frühe Hilfen sowie die Bereitstellung von hamburgweiten Informationen für Eltern von Neugeborenen liegt bei der Landeskoordination. Sie ist befugt, Zuwendungen entsprechend den Vorgaben des Landeskonzeptes nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu bewilligen bzw. Zuwendungsverträge abzuschließen für

- überregionale Maßnahmen, Angebote und Informationen im Rahmen der Frühen Hilfen,
- den Aus- bzw. Aufbau einer Internetplattform mit Suchfunktion und eines Fachportals für Professionelle.

Die Zuständigkeit für die Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die Fachkräfte der Familienteams entsprechend der Kompetenzprofile des NZFH für Familienhebammen bzw. für vergleichbare Berufsgruppen liegt bei Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration. Sie sind befugt, nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zu bewilligen bzw. Zuwendungsverträge abzuschließen oder Werkverträge gemäß BGB abzuschließen.

2.4. Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (Förderbereich II.2.)

Lotsensystem für Eltern:

Gefördert wird die fachlich-organisatorische Führung eines Lotsensystems in allen 11 Hamburger Geburtskliniken und dem Geburtshaus nach dem evaluierten Modell „SeeYou Babylotse“. Ziel ist es, Familien mit hohen psychosozialen Belastungen zuverlässig in der Geburtshilfe zu erkennen, gemeinsam mit den Familien deren Bedarf an Unterstützung zu klären und ihnen die passgenauen Hilfen aus dem Regelsystem der Frühen Hilfen in Hamburg zur Verfügung zu stellen. Dabei wird ein Erfassungsinstrument für psychosoziale Belastungen eingesetzt und weiterentwickelt. Durch speziell geschulte Fachkräfte werden klärende Gespräche geführt und es erfolgt die Überleitung in die wohnortnahen Familienteams und das regionale Hilfesystem.

Über eine Zuwendung (Personal-, Honorar- und Sachkosten) soll ein Träger

- eine zentrale Koordination und Organisation (u.a. die Vertragsgestaltung mit den Kliniken) wahrnehmen,
- für die personelle Ausstattung des Lotsensystems mit ausgebildeten Fachkräften sorgen,
- die Schulung und Supervision dieser Fachkräfte und des beteiligten Klinikpersonals sicherstellen.

Die Mittel werden als Zuwendung gewährt und sollen für die in den Geburtskliniken tätigen Fachkräfte, für die Durchführung der klärenden Gespräche und die Überleitung an das wohnortnahe Familienteam und Sachkosten u.a. für die Schulung dieser Fachkräfte und des Klinikpersonals, das mit dem Erfassungsinstrument arbeitet, eingesetzt werden. Die Geburtskliniken und das Geburtshaus beteiligen sich an der Maßnahme in Form von Sachkosten durch Bereitstellung von Räumen und Personalkapazitäten für die Anwendung des Erfassungsinstruments.

Die Förderung erfolgt durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz aus den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen, sowie nach Bedarf und Möglichkeit aus Mitteln der BGV. Sie ist befugt, nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und

der Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zu bewilligen bzw. Zuwendungsverträge abzuschließen oder Werkverträge gemäß BGB abzuschließen.

Für die Geburtskliniken in Harburg wird die Aufgabe von Fachkräften aus dem Gesundheitsamt Harburg wahrgenommen. Dafür erhält das Bezirksamt Harburg auf Antrag Personalkosten von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration aus den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Darüber hinaus können in diesem Förderbereich

- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus der Familienförderung, Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen im Rahmen interprofessioneller Zusammenarbeit (beispielsweise interprofessionelle Qualitätszirkel) sowie
- Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen, gefördert werden.

2.5. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen (Förderbereich III)

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass im Rahmen der Frühen Hilfen Raum für Innovation und Weiterentwicklung von Zugangswegen und Angeboten geschaffen werden kann, die die Lücken im Versorgungssystem von Kindern aus Familien in belasteten Lebenslagen schließen. Zudem soll es möglich sein, erfolgreich bewährte Modellprojekte in den Frühen Hilfen zu verstetigen. Hierzu ist eine inhaltliche Konkretisierung (Auslegungshilfe zur VV) erforderlich, die bis Ende 2018 in Zusammenarbeit von Bund und Ländern erfolgen soll.

3. Förderhöhe

Für die Arbeit regionaler Netzwerke mit der Zuständigkeit Frühe Hilfen sowie von wohnortnahen Familienteams können die Bezirke nach Antragstellung Mittel per haushaltsrelevanter Verrechnung erhalten. Die Höhe richtet sich nach den Bundesmitteln, die Hamburg im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen für die vorgenannten Maßnahmen gewährt werden. Die Verteilung zwischen den Bezirken richtet sich nach der Gesamteinwohnerzahl, der Zahl der Kinder unter 3 Jahren und der Zahl der Personen im Transferleistungsbezug nach SGB II. Die Höhe des vorgesehenen Budgets für die einzelnen Bezirke wird jährlich bekannt gegeben.

4. Qualitätssicherung und Begleitung

Über den Nachweis der Mittelverwendung hinaus sind die Bezirke und die Zuwendungsempfänger zur Mitwirkung an der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesstiftung verpflichtet. Hierzu werden Daten (entsprechend der Artikel 8, Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung) sowohl durch die Fachbehörden BASFI und BGV als auch die Koordinierungsstelle des Bundes erhoben.

5. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.



Gefördert vom:

